

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

"LAG FW NRW o Sperlichstraße 25 o 48151 Münster"

Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 . WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/2567
A04, A01

Der Vorsitzende

Sperlichstraße 25, 48151 Münster
Telefon: 0251/9739 - 290
Telefax: 0251/9739 - 298
E-Mail: lagfw@drk-westfalen.de

Per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Ihr Zeichen
I.1/A 04

Ihre Nachricht vom
18.12.2014

Datum
30.01.2015

„Kinderschutz geht alle an - Prävention stärken, Zusammenarbeit von Jugend- und Gesundheitshilfe ausbauen“

Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/7146

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 5. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Gödecke,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/7146 zum Thema „Kinderschutz geht alle an - Prävention stärken, Zusammenarbeit von Jugend- und Gesundheitshilfe ausbauen“, mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Anhörungsverfahren.

Für Rückfragen oder weitergehende Beratungen steht Ihnen die Freie Wohlfahrtspflege gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ludger Jutkeit
Vorsitzender

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
bzgl. „Kinderschutz geht alle an – Prävention stärken,
Zusammenarbeit von Jugend- und Gesundheitshilfe ausbauen“ am
05.02.2015

Münster, 30.01.2015

Der vorliegende Antrag von SPD und GRÜNEN vom 28.10.2014 bereitet die Ausarbeitung eines Landespräventionsgesetzes vor, das bereits im Koalitionsvertrag angekündigt wurde. Konkret wurde damals zugesagt, die Umsetzung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes durch ein Gesetz zum präventiven Kinderschutz und zu den Frühen Hilfen zu begleiten und abzusichern (Z. 349 f des Koalitionsvertrages). Die Freie Wohlfahrtspflege hält dies auch heute noch für dringend und notwendig, um die präventive Jugendhilfe und Gesundheitsförderung abzusichern, auszubauen und weiterzuentwickeln. Zudem kann ein Landespräventionsgesetz die Veränderung der Ausrichtung der kommunalen Kinderschutzpolitiken von interventiven zu präventiven Orientierungen unterstützen und den Kinderschutz somit deutlich qualifizieren.

Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege in NRW haben ebenso wie die Jugendämter in den letzten Jahren zahlreiche Angebote der sog. „Frühen Hilfen“ entwickelt und etabliert. An vielen Orten sind bereits verlässlich arbeitende und nachhaltig wirkende präventive Strukturen aufgebaut worden.

Nach wie vor fehlt jedoch eine verlässliche Rechts- und Finanzierungssicherheit für sich bewährende Angebote und Arbeitsstrukturen. Letztlich ist aus der Sicht der Freien Wohlfahrtspflege mit einem Landespräventionsgesetz die Erwartung verbunden, die nach wie vor bestehende erhebliche Lücke des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zu schließen, in dem präventive Hilfen in den § 16 ff zwar vorgesehen, aber nicht mit ausreichenden Rechtsansprüchen und

Seite 1 von 4

Finanzierungsmöglichkeiten hinterlegt sind.

Ebenfalls möchten wir den Zusammenhang von präventiven Angeboten der Gesundheits- und Jugendhilfe einerseits und allgemeiner Armutsprävention andererseits hervorheben. Aus der Sicht der Freien Wohlfahrtspflege muss ein Landespräventionsgesetz auch verdeutlichen, welchen Beitrag die Frühen Hilfen und weitere präventive Angebote in diesem Kontext leisten können bzw. sollen.

Generell erscheint uns das Thema „Prävention von „3 - 27“, d. h. die allgemeine Förderung von Prävention außerhalb der „Frühen Hilfen“, im Antrag wenig pointiert aufgenommen, obwohl im Koalitionsvertrag angekündigt war, auch hierzu gesetzliche Regelungen treffen zu wollen, die bisher in der Praxis schmerzlich vermisst werden. Gerade angesichts der vielen Modellprojekte zu Präventionsketten - nicht zuletzt im Landesmodellprojekt „Kein Kind zurücklassen“- ist in den letzten Jahren deutlich geworden, dass entwicklungsfördernde präventive Hilfen entlang der Biographie von Kindern und Jugendlichen vorgehalten werden müssen. Eine Konkretisierung des Begriffes „Prävention“ bezogen auf die unterschiedlichen Lebensphasen (frühe Kindheit, Kindheit, Jugend) scheint uns geboten.

Dass das Land NRW mit der Ausarbeitung eines Landespräventionsgesetzes lange gezögert hat, hat mit dazu beigetragen, dass sich lediglich jene Handlungsfelder der Frühen Hilfen flächendeckend entwickeln, die durch Mittel der Bundesinitiative gefördert werden; hier insbesondere der Aufbau von Netzwerken und (jedoch noch nicht in ausreichendem Maße) der Einsatz von Familienhebammen und ehrenamtlichen Familienpaten. Selbst diese Schwerpunkte sind jedoch mit den Mitteln der Bundesinitiative keineswegs auskömmlich finanziert. Zudem sind in den letzten Jahren einige sinnvolle und gut etablierte Angebote der Freien Wohlfahrtspflege aufgrund fehlender rechtlicher Anerkennung und nicht ausreichender kommunaler Finanzierung wieder eingestellt worden. Perspektivisch sollte auch die Mitarbeit der Netzwerkpartner in den Netzwerkstrukturen eine Refinanzierung erfahren.

Andere wichtige Angebote der Frühen Hilfen z. B. in Geburtskliniken und Kindertageseinrichtungen und Krippen sowie spezielle Leistungen wie z.B. die Müttergenesungsberatung und die Familienpflege gibt es zwar in vielen Kommunen, jedoch keinesfalls verlässlich und flächendeckend. Das Engagement und die Bereitschaft vieler Netzwerkpartner vor Ort ist groß; die Finanzen vieler Kommunen aber nicht ausreichend, um eine gesicherte Struktur aufzubauen.

Insgesamt lässt sich die Situation der Frühen Hilfen und der Präventionsangebote für Familien allgemein als widersprüchlich und nicht zufriedenstellend kennzeichnen: Obwohl wir in den letzten Jahren deutlich feststellen konnten, dass eine Ausweitung Früher Hilfen und präventiver Angebote gelingen kann und die Angebote von den Familien angenommen werden, schaffen es die Kommunen alleine nicht, eine grundlegende Transformation der Hilfesysteme mit einer Verlagerung der Finanzen von interventiven zu präventiven Maßnahmen zu erreichen.

Dazu ist die Ausstattung und Qualität der Jugendämter selbst nicht ausreichend. Notwendig wären gut ausgestattete Jugendämter z. B. mit festangestellten Kinderärzt/inn/en und Psycholog/inn/en etc. – und auch die finanziellen Rahmenbedingungen der Regelstrukturen in Kindertagesstätten, Offenen Ganztagschulen etc. müssten in NRW wesentlich besser sein.

Zum vorliegenden Antrag der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN

Der Antrag von SPD und GRÜNEN zieht zu Recht eine positive Bilanz der Weiterentwicklungen in den Frühen Hilfen und im Bereich der Prävention allgemein. Einen wesentlichen Beitrag hierzu haben das Bundeskinderschutzgesetz, die Bundesinitiative Frühe Hilfen und das NRW-Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen“ (sowie das vergleichbare Programm des LVR-Landesjugendamtes) geleistet. Auch die fachlichen Leistungen der Landesjugendämter, der kommunalen Jugendämter und der Freien Träger in NRW in der Entwicklung von Strukturen, Konzepten und Angeboten verdienen Beachtung und Anerkennung.

Eher als „Störfeuer“ in der Weiterentwicklung von Prävention und Kinderschutz wertet die Freie Wohlfahrtspflege die Debatte zur Änderung des Heilberufegesetzes. Hierzu wurde von Freier Wohlfahrtspflege, DKSB und kommunalen Spitzenverbänden in der Landtagsanhörung im Jahr 2013 alles Wesentliche gesagt. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass die diesbezüglichen Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes ausgezeichnet und ausreichend sind. Die Kinderärzte sollten nun endlich beherzt und offen die Kooperation mit den örtlichen Partnern im Kinderschutz aufnehmen und von und mit der Jugendhilfe lernen, wie in einer demokratischen Kinderschutzarbeit Fallbesprechungen mit den Familien gemeinsam oder im interdisziplinären Fachkräftekreis auf der Basis von pseudonymisierten Daten stattfinden können. Offene Einzelfragen im Bereich der Gesundheitshilfe und die strukturelle Mitwirkung der Kinderärzte und Frauenärzte bei den Frühen Hilfen sind im SGB V zu klären.

Das Anliegen im Antrag von SPD und GRÜNEN, die Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe zu befördern, wird auch von der freien Wohlfahrtspflege als dringend notwendig erachtet. Nicht nur die Zusammenarbeit mit Kinderkliniken, Geburtskliniken und niedergelassenen Ärzten sollte dabei im Fokus stehen, sondern auch der Ausbau flankierender und präventiver Angebote wie ganzheitlicher Müttergenesungsberatung und Familienpflege im Sinne der Familiengesundheit. Gerade die Familienpflege ist ein wichtiges Angebot, um Familien zu unterstützen, das auch unter der Perspektive in den Blick genommen werden sollte, dass der Deutsche Hebammenverband die Rolle der Hebammen in einer aktuellen Stellungnahme vom Oktober 2014 neu definiert.

Für sehr wichtig hält die Freie Wohlfahrtspflege den im Antrag hergestellten Zusammenhang der Themen Prävention und Kinderschutz mit den Rechten von

Kindern und Jugendlichen. Zur weiteren Kenntnisnahme und Berücksichtigung von Kinderrechten in Familie, Gesellschaft, Gerichtsverfahren und pädagogischen Einrichtungen (besonders auch Schulen) kann das Landespräventionsgesetz einen wichtigen Beitrag leisten. Es sollte verdeutlichen, dass weitgehende Partizipation junger Menschen wesentlich zum gelingenden Aufwachsen beiträgt. Um dies zu ermöglichen, braucht NRW weitergehende rechtliche und finanzielle Grundlagen sowie entsprechende Verfahren (z. B. eigenständiges Antragsrecht junger Menschen auf Hilfen zur Erziehung) und Institutionen (z. B. Kinderrechtsbeauftragte des Landes NRW). Insbesondere die Schaffung qualifizierter Beschwerdestrukturen ist ein wichtiges Ziel; hierzu sollte das Landespräventionsgesetz durch die Sicherung einer unabhängigen landesweiten Ombudschaft Jugendhilfe einen konkreten Beitrag leisten.

Fazit

Die Weiterentwicklung einer präventiven Jugend- und Gesundheitshilfe ist in NRW in den letzten Jahren auch ohne Landespräventionsgesetz einige Schritte vorangekommen. Kommunen und Freie Träger konnten und können auf der Basis der Bundesgesetzgebung, der Bundesinitiative Frühe Hilfen und der Aktivitäten von Land und Landschaftsverbänden in NRW die Praxis zugunsten der Kinder, Jugendlichen und Familien weiterentwickeln. Das Potential dieser Initiativen ist noch längst nicht ausgeschöpft – so ist z. B. die Bedeutung des veränderten § 79a SGB VIII mit seiner Vorgabe kommunaler Qualitätsentwicklungsdialoge noch kaum aufgegriffen worden.

Das Land NRW kann diese Entwicklungen durch ein eigenes Landespräventionsgesetz unterstützen und fördern, sowie z. B. durch die Förderung von Kinderrechten und Ombudschaften eigene Schwerpunkte setzen. Wesentlich ist jedoch eine solide finanzielle Ausstattung und Absicherung der Frühen Hilfen. Sollte das Landespräventionsgesetz, wie bisher zu vermuten ist, hierzu keinen grundlegenden Beitrag leisten können, hätte es seine zentrale Aufgabe verfehlt.

Aus der Sicht der Freien Wohlfahrtspflege gilt es zudem daran zu erinnern, dass die Akteure, die die Prävention letztlich leisten sollen, in ihren Regelstrukturen oftmals nicht angemessen handlungsfähig sind. Gerade in Kommunen, die unter Haushaltssicherungskonzepten leiden, braucht die Jugendhilfe griffige gesetzliche Vorgaben, um dauerhaft präventiv leistungsfähig sein zu können.

Die Freie Wohlfahrtspflege wird den weiteren Prozess der Entwicklung eines Landespräventionsgesetzes konstruktiv-kritisch begleiten und hofft für die Kinder, Jugendlichen und Familien in NRW auf möglichst konkrete Impulse und Verbesserungen.

Münster, 30.01.2015

Seite 4 von 4